

# AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen dem Praxispartner

.....  
 .....  
 .....  
 .....

und dem im Rahmen der Berufsakademie Sachsen zu qualifizierenden Studienbewerber\* (im folgenden "Studierender" genannt)

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Wohnanschrift: .....  
 .....  
 geb. am: ..... in: .....  
 Tel.: .....

wird der folgende Ausbildungsvertrag zum

- Diplom-Betriebswirt (Berufsakademie)\*\***
- Diplom-Ingenieur (Berufsakademie)\*\***
- Diplom-Wirtschaftsingenieur (Berufsakademie)\*\***
- Diplom-Sozialpädagogen (Berufsakademie)\*\***
- Diplom-Informatiker (Berufsakademie)\*\***
- Diplom-Wirtschaftsinformatiker (Berufsakademie)\*\***
- Bachelor of Arts\*\***
- Bachelor of Engineering\*\***
- Bachelor of Science\*\***

in dem Studiengang .....  
 gemäß des Gesetzes über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz) vom 11. Juni 1999, geändert durch Gesetz vom 18.08.2008 (SächsGVBl. S. 536), geschlossen:

**(A) Regelstudienzeit** (Ziffer 1.2)

Die Studienzeit beträgt drei Jahre.  
 Sie beginnt am 1. Oktober ..... und endet am 30. September .....

**(B) Praxispartner** (Ziffer 2)

Die praktischen Studienabschnitte werden in ..... durchgeführt.  
 Der Praxispartner behält sich einen Einsatz bei anderen Praxispartnern und Einsatzorten vor, soweit dies zur Erreichung des Studienzieles erforderlich ist.  
 Folgende Studienmaßnahmen werden außerhalb durchgeführt:  
 .....

**(C) Vergütung** (Ziffer 5.1)

Die Vergütung des Studierenden beträgt kalendermonatlich im 1. Studienjahr ..... EUR  
 im 2. Studienjahr ..... EUR  
 im 3. Studienjahr ..... EUR  
 Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.

**(D) Wöchentliche berufspraktische Studienzeit** beim Praxispartner: (Ziffer 6.1)

Die regelmäßige wöchentliche berufspraktische Studienzeit beträgt ..... Stunden.

**(E) Urlaub** (Ziffer 6.2)

Der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von ..... Werk\*\*-/Arbeitstagen\*\* im Jahre .....  
 ..... Werk\*\*-/Arbeitstagen\*\* im Jahre .....  
 ..... Werk\*\*-/Arbeitstagen\*\* im Jahre .....  
 ..... Werk\*\*-/Arbeitstagen\*\* im Jahre .....

Der Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben. Der Praxispartner erhält eine Ausfertigung, der Studierende zwei Ausfertigungen.

**Die umstehenden Nebenabreden mit den Punkten 1 bis 11 sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.**

....., den .....  
 Der Praxispartner (Stempel und Unterschrift) Der Studierende (Unterschrift)

\* Alle im Text verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.  
 \*\* Nichtzutreffendes streichen  
**Gerichtsstand:** Sitz des Praxispartners (in Deutschland)

# 1. Gegenstand des Vertrages, Studienzeit

**1.1. Gegenstand des Vertrages**  
Im Rahmen der Berufsakademie Sachsen wird an der Staatlichen Studienakademie und beim Praxispartner (duales System) ein wissenschaftsbezogenes und zugleich praxisintegrierendes Studium durchgeführt. Der erfolgreiche Abschluss dieses Studiums ist als berufsbefähigender Abschluss dem entsprechenden Abschluss an staatlichen Fachhochschulen gleichgestellt. Der Bachelorabschluss der Berufsakademie Sachsen ist dem Bachelorabschluss der Hochschulen gleichgestellt. Gegenstand dieses Vertrages ist der Teil des Studiums, welcher nach dem Sächsischen Berufsakademiegesetz und den Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen dem Praxispartner obliegt.

**1.2. Studienzeit**  
Siehe Punkt (A) dieses Vertrages (erste Seite). Kann das Prüfungsverfahren aus Gründen, die der Studierende\* nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Studienzeit abgeschlossen werden, so verlängert sich die Studienzeit entsprechend, längstens um zwei Monate.

**1.3. Nichtbestehen der Diplomprüfung/ Bachelorprüfung**  
Besteht der Studierende die Diplomprüfung/ Bachelorprüfung nicht, so verlängert sich die Studienzeit auf sein Verlangen um den notwendigen Zeitraum entsprechend der Prüfungsordnung.  
Besteht der Studierende die zulässige(n) Wiederholung(en) der Prüfungsleistung(en)/Modulprüfungen endgültig nicht, so endet die Studienzeit mit dem Nichtbestehen der Wiederholung der Prüfungsleistung/Modulprüfung.

**1.4. Probezeit**  
Die Probezeit beträgt in der Regel sechs Monate. Wird das Studium in den praktischen Studienabschnitten um insgesamt mehr als 10 Tage unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den über 10 Tage hinausgehenden Zeitraum.

## 2. Praxispartner

Siehe Punkt (B) dieses Vertrages (erste Seite).  
Praxispartner sind anerkannte Betriebe der Wirtschaft, vergleichbare Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere solche der freien Berufe, sowie Einrichtungen von Trägern sozialer Aufgaben.

## 3. Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich:

**3.1. Eignung**  
dafür zu sorgen, dass er die von der Berufsakademie Sachsen festgelegten Eignungsmerkmale erfüllt; dafür zu sorgen, dass die Überwachung der Eignung durch die zuständige Koordinierungskommission der Berufsakademie Sachsen ermöglicht wird und dieser die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung des Praxispartners gestattet wird;

**3.2. Studienziel**  
dafür zu sorgen, dass dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Studienzieles nach den Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen beim Praxispartner erforderlich sind; die praktischen Studienabschnitte nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Studienablaufs (Praxisdurchlaufplan) so durchzuführen, dass das Studienziel in der vorgesehenen Studienzeit erreicht werden kann;

**3.3. Betreuung**  
einen für das gesamte Studium verantwortlichen Betreuer (Ausbildungsleiter) und ggf. weitere geeignete Mitarbeiter mit der Betreuung der praktischen Studienabschnitte zu beauftragen; einen geeigneten Gutachter für die Bewertung der Diplomarbeit/ Bachelorarbeit zu benennen;

**3.4. Praxisdurchlaufplan**  
dem Studierenden vor Beginn des Studiums den Praxisdurchlaufplan (zeitliche und sachliche Gliederung der Studienordnung für die praktischen Studienabschnitte) zur Verfügung zu stellen;

**3.5. Arbeitsmittel, Schutzkleidung**  
dem Studierenden kostenlos oder leihweise die Schutzkleidung, soweit das Tragen gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, sowie die Arbeitsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur, zur Verfügung zu stellen, die für die praktischen Studienabschnitte beim Praxispartner erforderlich sind; dies betrifft nicht Lernmittel, die für das Studium an der Staatlichen Studienakademie erforderlich sind.

**3.6. Besuch der Staatlichen Studienakademie und Teilnahme an Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners**  
den Studierenden zum Besuch der Staatlichen Studienakademie anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners (siehe Punkt (B) dieses Vertrages, erste Seite) stattfinden.

**3.7. Berufspraktische Tätigkeiten**  
dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studienzweck dienen und dem Studienstand angemessen sind;

**3.8. Freistellung für Prüfungen**  
den Studierenden für die Teilnahme an den Prüfungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Berufsakademie Sachsen freizustellen;

**3.9. Sozialversicherungspflicht**  
Das Ausbildungsverhältnis unterliegt der grundsätzlichen Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. An- bzw. Abmeldung und Abführung der Beiträge obliegen dem Praxispartner.

## 4. Pflichten des Studierenden

Der Studierende ist verpflichtet, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Studienziel in der Studienzeit zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet:

**4.1. Anmeldung zum Studium**  
sich bei der Staatlichen Studienakademie für einen Studienplatz in der angegebenen Studienrichtung zum vorstehend genannten Studienbeginn anzumelden. Dazu reicht er unverzüglich alle notwendigen, ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen bei der zuständigen Staatlichen Studienakademie ein;

**4.2. Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seines Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

**4.3. Lehrveranstaltungen der Staatlichen Studienakademie, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**  
an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Staatlichen Studienakademie sowie an sonstigen Studienmaßnahmen und Prüfungen teilzunehmen;

**4.4. Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der praktischen Studienabschnitte und in den wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitten von weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

**4.5. Betriebliche Ordnung**  
die für den jeweiligen Praxispartner geltende Ordnung, insbesondere auch die Arbeitszeitregelung, zu beachten;

**4.6. Sorgfaltspflicht**  
Arbeitsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

**4.7. Betriebsgeheimnisse**  
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

**4.8. Fernbleiben vom Studium**  
nur mit vorheriger Zustimmung des Praxispartners, in den wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitten zusätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Staatlichen Studienakademie, dem Studium fernzubleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Vergütung; dem Praxispartner die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden allgemeinen Arbeitstag dem Praxispartner vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. In besonderen Einzelfällen ist der Praxispartner berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Studierende verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Eine Bescheinigung des Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung ersetzt die ärztliche Bescheinigung.

**4.9. Mitteilung über die Ergebnisse in Prüfungsleistungen**  
den Praxispartner über die von ihm an der Staatlichen Studienakademie erzielten Prüfungsergebnisse jedes Studienhalbjahres zu informieren.

## 5. Vergütung und sonstige Leistungen

**5.1. Vergütung**  
Siehe Punkt (C) dieses Vertrages (erste Seite)

**5.2. Kosten für Maßnahmen außerhalb des Praxispartners**  
Der Praxispartner trägt die Kosten für die ihm nach dem Vertrag obliegenden Studienmaßnahmen außerhalb des Praxispartners gemäß Punkt (B) dieses Vertrages, erste Seite, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Diese Regelung gilt nicht für die wissenschaftlich theoretischen Studienabschnitte an der Staatlichen Studienakademie.

**5.3. Berufsbekleidung**  
Wird von dem Praxispartner besondere Berufsbekleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm zur Verfügung gestellt.

**5.4. Fortzahlung der Vergütung**  
Dem Studierenden wird die Vergütung auch gezahlt  
(1) für die Zeit der Freistellung gemäß Ziffer 3.6. und 3.8.;  
(2) bis zur Dauer von sechs Wochen, wenn er  
a) sich für das Studium bereithält, dieses aber ausfällt oder  
b) infolge Unfall oder Krankheit nicht am Studium teilnehmen kann;

(3) aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unversschuldet verhindert ist, seine Pflichten gemäß Ziffer 4. zu erfüllen.

## 6. Wöchentliche berufspraktische Studienzeit und Urlaub

**6.1.** Siehe Punkt (D) dieses Vertrages (erste Seite)

**6.2.** Siehe Punkt (E) dieses Vertrages (erste Seite)

**6.3.** Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der praktischen Studienabschnitte gewährt werden. Während desurlaubes darf der Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

## 7. Kündigung

**7.1. Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.

**7.2. Kündigung außerhalb der Probezeit**  
Nach der Probezeit kann der Ausbildungsvertrag nur gekündigt werden, (1) aus einem wichtigen Grund oder (2) wenn der Studierende vom Studium exmatrikuliert worden ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.

**7.3. Form der Kündigung**  
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Ziffer 7.2. unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**7.4. Unwirksamkeit einer Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

**7.5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird der Ausbildungsvertrag nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Praxispartner oder der Studierende Schadenersatz vom anderen verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen gemäß Ziffer 7.2. (2).

**7.6. Insolvenz, Wegfall der Anerkennung als Praxispartner**  
Bei Kündigung des Ausbildungsvertrages wegen Insolvenz oder Wegfall der Anerkennung als Praxispartner verpflichtet sich der Praxispartner mit Hilfe des zuständigen Gremiums der Berufsakademie Sachsen, sich rechtzeitig um die Durchführung der praktischen Studienabschnitte bei einem anderen Praxispartner zu bemühen.

## 8. Zeugnis

Der Praxispartner stellt dem Studierende bei Beendigung des Studiums oder vorzeitiger Lösung des Ausbildungsvertrages ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der praktischen Studienabschnitte sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen des Studierenden, auf Verlangen des Studierenden auch Angaben über Führung und Leistung.

## 9. Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Ausbildungsvertrag sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung der Ansprüche aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

## 10. Zulassung zum Studium

Die Aufnahme des Studiums zum angestrebten Zeitpunkt kann erst dann erfolgen, wenn die Staatliche Studienakademie den Studienplatz durch Übersendung des Zulassungsbescheides bestätigt hat. Erfolgt durch die Staatliche Studienakademie keine Zulassung zum Studium im o. g. Studiengang zu o. g. Studienbeginn ist dieser Vertrag wegen sachlicher Unmöglichkeit unwirksam.

## 11. Sonstige Vereinbarungen

**11.1.** Die Vereinbarungen in den Ziffern 1. bis 10. dieses Vertrages sind unabhängigbar.

**11.2.** Ergänzende Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und müssen zusammen mit dem Ausbildungsvertrag zur Zulassung zum Studium bei der Staatlichen Studienakademie vorgelegt werden.

- Alle im Text verwendeten maskulinen Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.
- \*\* Nichtzutreffendes bitte streichen